

**Zweite Änderungssatzung
zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder)**

- Sondernutzungssatzung – vom 06.01.2015

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr.32], und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl.I/04 [Nr. 08] S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr.32]) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz (FLStrZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl.II/05, [Nr. 09], S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 3]), in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.06.2017 folgende Zweite Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Im § 2 „Sondernutzungen“ wird der Absatz 2, Punkt 6. sowie Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

§ 2 Absatz 2, Punkt 6.

6. das Aufstellen von Warenauslagen, die Durchführung von Werbe- u.a. Veranstaltungen, das Aufstellen von Werbeanlagen (z. B. Klappaufsteller) und Automaten, das Aufstellen von Verkaufsständen, Tischen, Sitzgelegenheiten und Gestaltungselementen soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, sowie Unterhaltungsgeräte,

§ 2 Absatz 3

Mobiler Handel ist für Kleinerzeuger nur auf Flächen vor Verbrauchermärkten, auf Marktflächen und in Ortsteilen und nur mit nicht ortsfesten Marktständen zulässig.

Mobile Verkaufseinrichtungen sind so zu gestalten, dass das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird und das Leergut nicht sichtbar ist.

Mobiler Handel ist in der Karl-Marx-Straße in Höhe zwischen Dr.-Hermann-Neumark-Straße und Rosa-Luxemburg-Straße und zwischen Karl-Marx-Straße 07 und Slubicer Straße untersagt.

An auf dem Marktplatz oder auf dem Oberen Brunnenplatz stattfindenden Markttagen ist der mobile Handel im Kernbereich der Innenstadt untersagt.

Die Darstellung des Kernbereiches ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 3)

Auf Antrag kann die Direktvermarktung von örtlichen landwirtschaftlichen Produkten in der Karl-Marx-Straße vom Kreuzungsbereich Rosa-Luxemburg-Straße/ Slubicer Straße bis zum Kreuzungsbereich Logenstraße/ Heilbronner Straße genehmigt werden.

§ 2 Absatz 4

Wochenmärkte im Sinne von § 67 GewO werden auf dem Marktplatz und auf dem Oberen Brunnenplatz veranstaltet.

§ 2

Im § 4 „Erlaubnisfreie Sondernutzungen“ wird Absatz 1 wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile innerhalb des Lichtraumprofils der Straße (4,50 m über befahrbare Flächen und Fahrbahnen einschließlich 0,70 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand sowie 2,50 m über Gehwegen, ausschließlich 0,70 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand), z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenverkleidungen, Vordächer, Kragplatten, Sonnenschutzdächer, Markisen, Versorgungsschächte, Kellerlichtschächte, Lüftungsschächte, Aufzugsschächte für Waren, Belieferungsrutschen und Notausstiege sowie die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge u.ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und kirchlicher Prozessionen,
2. Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Straßenfläche hineinragen,
3. Werbeanlagen am Leistungsort, die nicht mehr als 0,30 m in die öffentlichen Straße hineinragen,
4. Anlagen der öffentlichen Versorgung, wie Umformer, Schaltkästen usw. sowie öffentliche Einrichtungen, z.B. Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Telefonzellen, Briefkästen usw.,
5. Verteilen von Handzetteln ohne wirtschaftlichen Hintergrund,
6. kurzfristige Lagerung von Einsammelgegenständen im Rahmen von zentralen Einsammelaktionen, wie z.B. Kleiderspenden, Sperrmüll usw.,

§ 4 Absatz 3

Die nach Abs. 1 dieser Satzung erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

Die Punkte 5 und 6 des Absatzes 1 entfallen, wenn die zu nutzenden Flächen im Bereich einer genehmigten Veranstaltung liegen.

§ 3

§ 7 „Erlaubnis“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Absatz 1

Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Sie gilt nur für den Erlaubnisnehmer oder seinen Rechtsnachfolger.

Auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 Absatz 2

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Dies ist auch der Fall, wenn durch die Gestaltung oder Häufung von Sondernutzung das Stadtbild, insbesondere das Erscheinungsbild der Fußgängerbereiche und Plätze beeinträchtigt wird.

§ 7 Absatz 3

Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Frankfurt (Oder) keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 4

§ 14 „Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und –erstattung“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Absatz 1

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

- a) das Land Brandenburg sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, ferner die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
- b) die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, Ortsbeiräte, Bürgerbegehren gem. § 15 Abs. 1 BbgKVerf, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer politischen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft (entsprechende rechtsichere Nachweise sind auf Verlangen beizubringen).

Als gemeinnützige Organisationen im Sinne dieser Satzung gelten auch die von einer durch Gesetz errichteten gemeinnützigen Stiftung getragenen Einrichtungen bzw. Körperschaften des Bildungswesens und deren Teileinrichtungen bzw. Teilkörperschaften.

- c) Veranstaltungen der Stadt oder der von ihr hierzu beauftragten Eigengesellschaften, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen oder von überregionaler Strahlkraft sind.
Hierzu zählen:
 - Hanse-Stadt-Fest
 - Altstadtfest
 - je 2 Stadtteilstefte bzw. je 2 Ortsteilstefte im Ortsteil
 - städtischer Weihnachtsmarkt.

- d) - Warenauslagen bis zu einer Tiefe von 3 m vor dem eigenen Geschäft, wenn das Geschäft selbst nicht auf einer Sondernutzungserlaubnis beruht,
 - das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden bis zu einer Tiefe von 2,50 m vor dem eigenen Gewerbebetrieb.

§ 14 Absatz 2

Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 14 Absatz 3

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Absatz 4

Eine Gebührenbefreiung nach dieser Satzung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 7 nicht aus.

§ 5

§ 17 Übergangsbestimmungen

Für vor Inkrafttreten dieser Satzung oder anschließender Änderungssatzungen zu dieser Satzung tatsächlich ausgeübte Sondernutzungen, die durch diese Satzung oder Ihre Änderungssatzungen erstmals erlaubnis- und / oder gebührenpflichtig werden, tritt die Erlaubnis- und / oder Gebührenpflicht 6 Monate nach Inkrafttreten der Satzung ein.

Gebührentariftable Tarifstelle 4.3

Die Tarifstelle 4.3 wird wie folgt geändert:

Tarifstelle	Bemessungsgrundlage	Zone 1	Zone 2	Zone 3
4.3 mobile Werbeaufsteller (z.B. Klappaufsteller) bis max. 1m ² Flächeninanspruchnahme	monatlich	1. Aufsteller gebührenfrei 2. Aufsteller 6,67 € 3. Aufsteller 13,20 € 4. Aufsteller 26,40 € (max.4 Aufsteller)	1. Aufsteller gebührenfrei jeder weitere Aufsteller 6,67 € (max. 4 Aufsteller)	1. Aufsteller gebührenfrei jeder weitere Aufsteller 3,38 € (max. 4 Aufsteller)

Die Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) – Sondernutzungssatzung- tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 28.06.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister



Stadt Frankfurt (Oder)

2. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) (Sondernutzungssatzung)

Lageplan mit Darstellung des Kernbereiches nach § 2 Abs. 3



Kernbereich

Anlage 3 zur 2. Änderungssatzung

Frankfurt (Oder),
 Dr. Martin Wilke
 Oberbürgermeister